

Ort, Datum:  
Salzburg, 07.06.2021

Zahl:  
405-4/3881/1/8-2021

Betreff:

**AA AB, geboren AC, AD AE**

Vorfall vom 23.07.2020; Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 –  
Beschwerde wegen Zurückweisung des Einspruches gegen die Strafverfügung

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Kieleithner über die Beschwerde des AB AA, geboren AC, AF, AD AE, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Bearbeitungsstelle an der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, vom 31.03.2021, Zahl xxx,

### zu R e c h t :

- I. Die **Beschwerde** wird als unbegründet **abgewiesen**.
- II. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (kurz: B-VG) **nicht zulässig**.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

#### 1. Verfahrensgang/Sachverhalt:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Bearbeitungsstelle an der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, vom 25.11.2020, Zahl xxx, wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes vorgeworfen. Dem liegt eine Anzeige der ASFINAG zugrunde: Dem-

nach habe der Beschwerdeführer am 23.07.2020 um 11:19 Uhr auf der Autobahn A1 im Gemeindegebiet von Hallwang auf Höhe des Straßenkilometers 284,870 in Fahrtrichtung Wien/Aufhof den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen yyy gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Über den Beschwerdeführer wurde daher gemäß § 20 Abs 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 eine Geldstrafe in Höhe von € 300,00 bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 72 Stunden verhängt.

Gemäß behördlicher Zustellverfügung sollte die Strafverfügung dem Beschwerdeführer mittels RSb-Sendung unter seiner Anschrift in Niederösterreich zugestellt werden. Zum Zeitpunkt des Zustellversuches am 30.11.2020 befand sich der Beschwerdeführer jedoch nicht an seiner Wohnanschrift in Niederösterreich, sondern in Tirol bei seinem Bruder, weshalb der Postzusteller den RSb-Brief der (ehemaligen) Lebensgefährtin des Beschwerdeführers, die zum damaligen Zeitpunkt unter derselben Anschrift wie der Beschwerdeführer in Niederösterreich wohnhaft war, ausgehändigt hat. Der Beschwerdeführer kehrte in der Folge erst nach Weihnachten bzw zum Jahreswechsel 2020/2021 in seine Wohnung nach Niederösterreich zurück. Dass er dabei die von seiner (ehemaligen) Lebensgefährtin übernommene Strafverfügung vorgefunden hat, kann nicht festgestellt werden. Ebenso wenig kann der Verbleib der von der (ehemaligen) Lebensgefährtin übernommenen Strafverfügung festgestellt werden.

Nachdem die Strafverfügung vorerst nicht beeinsprucht wurde, richtete die belangte Behörde am 01.03.2021 ein Mahnschreiben an den Beschwerdeführer, woraufhin dieser mit E-Mail vom 11.03.2021 bei der belangten Behörde die Übermittlung der Übernahmebestätigung anforderte. Die belangte Behörde übermittelte hierauf mit E-Mail vom 19.03.2021 an den Beschwerdeführer sowohl die Strafverfügung als auch die dazugehörige Übernahmebestätigung (den Zustellnachweis), woraufhin der Beschwerdeführer auch noch die Vorlage der von der ASFINAG mit der Anzeige an die Behörde übermittelten Fotos beehrte, welche ihm sodann mit weiterem E-Mail der Behörde vom 29.03.2021 zur Kenntnis gebracht wurden. Mit E-Mail vom 30.03.2021 teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde hierauf mit, dass er Einspruch gegen das Vorgehen der ASFINAG erheben würde. Anhand der Beweisbilder sei nachvollziehbar, dass am Fahrzeug eine handelsübliche und käuflich erworbene Vignette angebracht gewesen sei. Dass die Vignette aufgrund verschiedener Umstände Beschädigungen aufgewiesen habe, sei niemals ein Beweis, dass keine Vignette gekauft und geklebt worden wäre. Bezahlt sei bezahlt, die Vignette „zähle als Geschäftsbedingungen nicht, worauf sie letzten Endes klebe“.

Die belangte Behörde hat dieses E-Mail des Beschwerdeführers als Einspruch gegen die Strafverfügung gewertet und mit dem hier beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 31.03.2021 diesen Einspruch als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Zur Begründung führte die Behörde aus, die Strafverfügung sei am 30.11.2020 zugestellt worden. Die Einspruchsfrist betrage zwei Wochen und habe daher mit Ablauf des 14.12.2020 geendet. Der vom Beschwerdeführer eingebrachte Einspruch (sein E-Mail vom 30.03.2021) sei daher verspätet.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingaben vom 07.04.2021 und vom 19.04.2021 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung begehrt.

Die belangte Behörde hat von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen und die Beschwerde mitsamt dem dazugehörigen Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 21.04.2021 dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vorgelegt und unter einem mitgeteilt, dass seitens der belangten Behörde auf eine mündliche Verhandlung bzw eine Teilnahme daran verzichtet werde.

Das erkennende Gericht hat hierauf für den 08.06.2021 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumt und hierzu den Beschwerdeführer geladen, dies unter Hinweis darauf, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht die ursprünglich von der ASFINAG angezeigte Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes, sondern die Verspätung des Einspruches sei. Der Beschwerdeführer hat sodann Kontakt mit der erkennenden Richterin aufgenommen und im Zuge von am 17.05. und am 01.06.2021 geführten Telefonaten Angaben zum Sachverhalt gemacht und letztlich den Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

## **2. Beweiswürdigung:**

Die obigen Feststellungen zum bisherigen Verfahrensgang und zum Sachverhalt gründen auf dem Inhalt der vorliegenden Akten, nämlich des von der Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafaktes und des gegenständlichen Gerichtsaktes. Dass die Strafverfügung am 30.11.2020 von der (ehemaligen) Lebensgefährtin des Beschwerdeführers übernommen wurde, ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers selbst sowie aus dem im Akt der belangten Behörde erliegenden Zustellnachweis. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, die nach höchstgerichtlicher Judikatur den Beweis dafür liefert, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist; der Gegenbeweis ist zwar zulässig, jedoch wären allfällige Zustellmängel konkret zu behaupten, zu begründen und auch zu beweisen (VwGH 24.06.2020, Ra 2020/17/0017). Derartiges ist dem Beschwerdeführer aber nicht gelungen. Der Beschwerdeführer hat gegenüber der erkennenden Richterin zwar angegeben, dass er zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung nicht in seiner Wohnung in Niederösterreich, in der auch nach wie vor seine (ehemalige) Lebensgefährtin gelebt habe, aufhältig gewesen sei, sondern sich für insgesamt drei Monate bei seinem Bruder in Tirol aufgehalten habe und erst zu Weihnachten bzw spätestens zum Jahreswechsel 2020/2021 in seine Wohnung in Niederösterreich zurückgekehrt sei. Die an ihn gerichtete Post sei in der Zwischenzeit von seiner (ehemaligen) Lebensgefährtin übernommen worden und habe sie ihm diese „hingelegt“. Die Strafverfügung habe er dabei nicht gefunden, wobei sich seine (ehemalige) Lebensgefährtin hierum auch nicht weiter gekümmert habe. Damit behauptet er jedoch keinen Zustellmangel und ist er dem ihm von der Behörde zur Kenntnis gebrachten Zustellnachweis auch nicht qualifiziert entgegengetreten. Entscheidungswesentliche Widersprüche sind im Verfahren somit nicht hervorgekommen, weitere Feststellungen waren entbehrlich.

### 3. Rechtliche Beurteilung:

Beschwerdegegenstand im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg ist ausschließlich der Bescheid der belangten Behörde vom 31.03.2021, mit welchem der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung (die gegen den Beschwerdeführer wegen des von der ASFINAG angezeigten Sachverhaltes, nämlich des Verdachtes der Mautprellerei, erlassen wurde) zurückgewiesen wurde. Die von der ASFINAG angezeigte Mautprellerei selbst ist somit nicht Gegenstand des vor dem Verwaltungsgericht geführten Beschwerdeverfahrens.

§ 49 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (kurz: VStG) über die Möglichkeit des Einspruches gegen eine Strafverfügung lautet wie folgt:

#### § 49 VStG

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung beträgt demnach zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung der Strafverfügung.

Die Zustellung behördlicher Schriftstücke ist im Zustellgesetz (kurz: ZustG) geregelt. Nach § 5 ZustG hat die Behörde im Wege der Zustellverfügung den Empfänger zu bezeichnen und die für die Zustellung erforderlichen sonstigen Angaben zu machen. Im vorliegenden Beschwerdefall verfügte die belangte Behörde die Zustellung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer mit Zustellnachweis (RSb) unter der Wohnanschrift des Beschwerdeführers in Niederösterreich. Anlässlich des Zustellversuches durch das Zustellorgan (einen Bediensteten der Österreichischen Post AG) konnte der Beschwerdeführer an seiner Wohnanschrift in Niederösterreich jedoch nicht angetroffen werden, sodass die Strafverfügung stattdessen an die (ehemalige) Lebensgefährtin des Beschwerdeführers, die zum damaligen Zeitpunkt ebenso unter der Wohnanschrift des Beschwerdeführers in Niederösterreich wohnhaft war, ausgehändigt wurde. Hierbei handelt es sich um eine Ersatzzustellung im Sinne des § 16 Abs 1 ZustG: Nach dieser Vorschrift kann das Dokument (im konkreten Fall also die Strafverfügung) jeder erwachsenen Person, die an derselben Wohnanschrift wie der Empfänger wohnt, ausgehändigt werden, sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle, also an seiner Wohnanschrift, aufhält.

Gemäß § 16 Abs 5 ZustG gilt jedoch die Ersatzzustellung dann nicht als bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Dies war gegenständlich der Fall. Der Beschwerdeführer befand sich ja zum Zeitpunkt der Aushändigung des Schriftstückes an seine (ehemalige) Lebensgefährtin in Tirol und zwar bis Weihnachten bzw bis zum Jahreswechsel 2020/2021, sodass er jedenfalls von der Zustellung der Strafverfügung nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte. Eine Rechtzeitigkeit im Verständnis des § 16 Abs 5 ZustG läge nämlich nur dann vor, wenn der Beschwerdeführer so rechtzeitig von der Ersatzzustellung Kenntnis erlangt hätte, dass er auch noch in der Lage gewesen wäre, gegen die Strafverfügung rechtzeitig einen Einspruch zu erheben. Dies war, wie oben festgestellt, nicht der Fall.

Nach dem letzten Absatz des § 16 Abs 5 ZustG wird die Zustellung in dem Fall, dass der Beschwerdeführer nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, allerdings mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Unter der Annahme, dass der Beschwerdeführer spätestens zum Jahreswechsel 2020/2021 in seine Wohnung nach Niederösterreich zurückgekehrt ist, wäre die Strafverfügung gemäß § 16 Abs 5 letzter Halbsatz ZustG somit spätestens am 02.01.2021 wirksam an den Beschwerdeführer zugestellt worden. Dies gilt selbst dann, wenn der Empfänger das Schriftstück tatsächlich nicht erhält (VwGH 25.02.2002, 2002/17/0021). Selbst nach den Angaben des Beschwerdeführers und der Annahme, dass er somit spätestens zum Jahreswechsel nach Niederösterreich in seine Wohnung zurückgekehrt ist, beginnt somit die 14-tägige Einspruchsfrist letztlich mit dem 02.01.2021 und erweist sich daher der erst mit E-Mail vom 30.03.2021 übermittelte Einspruch gegen die Strafverfügung jedenfalls als verspätet.

Insoweit der Beschwerdeführer argumentiert, er habe bei seiner Rückkehr nach Niederösterreich die von seiner (ehemaligen) Lebensgefährtin übernommene Strafverfügung nicht vorgefunden, ist er darauf hinzuweisen, dass dieser Umstand allenfalls, bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen, einen Wiedereinsetzungsantrag zu begründen vermag, an dem Beginn der Einspruchsfrist mit dem an die Rückkehr nach Niederösterreich folgenden Tag und somit dem Ablauf der 14-tätigen Einspruchsfrist Mitte Jänner jedoch nichts ändert, sodass eben der erst am 30.03.2021 erhobene Einspruch bei weitem verspätet war.

Somit zeigt sich jedoch, dass der beschwerdegegenständliche Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen wurde, zu Recht ergangen ist, weshalb die Beschwerde dagegen als unbegründet abzuweisen war.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war entbehrlich, weil der Beschwerdeführer, der in seinem Rechtsmittel die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zwar ausdrücklich beantragt, jedoch diesen Antrag in der Folge zurückgezogen, sohin einen

Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 44 Abs 5 VwGVG erklärt hat. Weil es sich bei dem beschwerdegegenständlichen Bescheid zudem um einen verfahrensrechtlichen Bescheid im Sinne des § 44 Abs 2 Z 4 VwGVG gehandelt hat, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ebenso Abstand genommen werden.

Zum Ausspruch der Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.